

Positionspapier anlässlich des Gesetzesvorhabens „Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Hessen“

Harald Weilnböck / Cultures Interactive e.V.

Berlin, im Dezember 2017 mit aktuellen Ergänzungen unter Punkt (3) im Januar 2018

Cultures Interactive e.V. (CI) ist seit Anfang des letzten Jahrzehnts in der Rechtsextremismusprävention aktiv und seit 2015 als Teil der Strukturförderung zur Entwicklung auf eine bundeszentrale Trägerschaft im Themenbereich Rechtsextremismusprävention und Jugendkulturarbeit tätig. Zudem verfolgt CI für bestimmte Anwendungsfelder einen phänomenübergreifenden Ansatz und verfolgt diesen auch in seiner Mitarbeit in diversen Bundesarbeitsgemeinschaften und Fachkreisen.

Zum Gesetzesvorhaben für eine Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Hessen sind bereits treffliche Einwände formuliert worden, z.B. von der Bundesarbeitsgemeinschaft „Ausstieg zum Einstieg“.¹ Diese sollen hier ausdrücklich unterstrichen werden. Insbesondere soll neuerlich vermerkt werden, dass eine geheimdienstliche Sicherheitsüberprüfung der in der Prävention Tätigen keine wesentliche Erhöhung der öffentlichen Sicherheit erbringen würde. Die Wirkungen dieses Gesetzesvorhabens würden vor allem aufseiten der Schadensbilanz zu Buche schlagen.

Zu diesen trefflichen Einwänden können einige weitere Befunde hinzugefügt werden, die sich während des letzten Jahrzehnts aus den Erfahrungen und Befunden des europäischen Praxisaustausches und der europäischen Praxisforschung zu Fragen der Radikalisierung und Prävention ergeben haben. Diese Befunde machen erneut begreiflich, warum es dringend geboten scheint, von diesem und ähnlichen Gesetzesvorhaben abzusehen. Insbesondere widerspricht das Vorhaben in vieler Hinsicht dem, was im Rahmen des vom EU Innenkommissariat vorangetriebenen Radicalisation Awareness Network (RAN) seit 2011 als Standards von Arbeit und Politikgestaltung entwickelt worden ist – eine Entwicklung, die auch unter maßgeblicher Beteiligung von Vertreter*innen des deutschen Innenministeriums erfolgte.

Dazu hier einige wenige Hinweise:

(1)

Zunächst sei eine erhebliche Schwierigkeit auf praktischer Ebene angeführt: Die meisten der hoch entwickelten Ansätze von Prävention und Ausstiegsarbeit z.B. in den skandinavischen Ländern arbeiten auch mit sog. Ehemaligen und Ausgestiegenen bzw. mit ehemals szenenahen Personen. Dies hat in vieler Hinsicht sehr positive und integrative Wirkungen gezeitigt und wird seither als europäischer Good Practice Standard formuliert.²

Aufgrund des in Deutschland vergleichsweise gering ausgeprägten Vertrauensverhältnisses

1 http://www.ausstiegzumeinstieg.de/images/pdfs/BAG-Ausstieg-zum-Einstieg_zur-Novellierung-des-hessischen-Verfassungsschutzgesetzes.pdf

2 https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/radicalisation_awareness_network/about-ran/ran-exit/docs/ran_exit_setting_up_exit_intervention_berlin_13-14_022017_en.pdf; http://cultures-interactive.de/tl_files/publikationen/Fachartikel/2015_Draft%20RAN%20Derad%20Declaration%20of%20Good%20Practice_Summary%20in%20progress.pdf

zwischen Akteur*innen der Prävention und Bediensteten der Sicherheitsorgane – insbesondere zu den Geheimdiensten – wird man allerdings davon ausgehen müssen, dass dieser wichtige Einbezug von Ehemaligen/ Ausgestiegenen und ehemals szenenahen Personen stark behindert und mitunter kompromittiert würde. Denn es wäre unrealistisch anzunehmen, dass die verschiedenen Dienste auf Länder- und Bundesebenen verlässlich jede*n Aussteiger*in nachrichtendienstlich verifizieren könnten – zumal bei der Masse der sog. stillen Ausstiege. Dieser Personenkreis stellt jedoch prinzipiell eine nicht unwichtige Ressource für die Präventionsarbeit dar, die der Möglichkeit nach stets offen stehen sollte. Eine nachrichtendienstliche Prüfung würde hier erhebliche Störungen der operationalen Praxis verursachen, die letztlich die Arbeit von Prävention und Ausstiegsbegleitung nachhaltig gefährden könnte.

(2)

Des Weiteren hat die europäische Arbeit vielfach erwiesen: Das Grundvertrauen des Staates in die Gesellschaft ist nicht nur an sich ein hohes Gut. Das staatliche Grundvertrauen in die Zivilgesellschaft ist ein wesentlicher Wirkfaktor von Prävention überhaupt, ohne den die Bildung von gesamtgesellschaftlicher Resilienz kaum gelingen kann. Andersherum gesagt: Wer das staatliche Grundvertrauen in die Zivilgesellschaft ohne Not schmälert oder infrage stellt, trägt zwangsläufig indirekt zur Radikalisierung bei – und schwächt die Arbeit der Prävention.

Für die in Rede stehende Gesetzesinitiative heißt dies: Nicht nur würde dieses Gesetz keine wesentliche Erhöhung der Sicherheit erbringen. Darüber hinaus würde dieses Gesetz aber sogar unwillkürlich der Radikalisierung Vorschub leisten, weil der Entzug des staatlichen Grundvertrauens unabwendbar eine langfristige Schwächung der gesellschaftlichen Resilienz und Prävention zur Folge hätte.

Nicht umsonst unterstreichen alle europäischen und supranationalen Richtlinien seit vielen Jahren stets die Bedeutung der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren – zuletzt anlässlich der Präventionstagung zur diesjährigen deutschen G-20 Präsidentschaft („Chair’s summary“): „*Wir sollten das gegenseitige Vertrauen zwischen den Beteiligten im Bereich der Präventionsarbeit sicherstellen. Regierungen und Organisationen der Zivilgesellschaft sollten sich auf gemeinsame Ziele einigen*“.³

(3)

Die Ergebnisse der europäischen Praxisforschung gäben eigentlich sogar eher einen Anlass dazu, im Vertrauensverhältnis von Staat und Gesellschaft einen diametral entgegengesetzten Weg einzuschlagen. Nach allem, was wir heute über gelingende Ausstiegsarbeit wissen, wäre nicht eine Sicherheitsüberprüfung der Mitarbeiter*innen, sondern vielmehr die Gewährung des Zeugnisverweigerungsrechts für Ausstiegsbegleiter*innen angeraten.

Auch mit Blick auf das Spektrum der Berufsgruppen, die derzeit in Deutschland das Recht auf Zeugnisverweigerung besitzen, scheint dies angemessen. Denn neben Ärzte*innen, Anwält*innen sowie Geistlichen wird auch den Fachkräften aus den Bereichen Psychotherapie, Mediation,

3 “We should ensure mutual trust between stakeholders in the field of prevention work. Government and civil society organisations should agree on shared objectives.” <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/g20-fachtagung-zur-radikalisierungspraevention/120346>

Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Notariat, Apotheken, Journalismus (bez. der Quellen), sowie Mitarbeiter*innen der Schwangerschaftskonfliktberatung oder Drogenberatung das Zeugnisverweigerungsrecht zugestanden. Vor diesem Hintergrund scheint es nur folgerichtig, auch für die hoch persönlichen und vertraulichen Prozesse der Ausstiegsbegleitung ein Zeugnisverweigerungsrecht einzuräumen.

Der große staatliche Vertrauenserweis eines Zeugnisverweigerungsrechts für zivilgesellschaftliche Ausstiegshelfer*innen wäre dem wichtigen Gegenstand von Ausstiegsbegleitung durchaus angemessen. Mehr noch: das Zeugnisverweigerungsrecht ist im Grunde eine unverzichtbare Gelingensvoraussetzung von Ausstiegshilfe, ohne die diese Arbeit eigentlich überhaupt nicht vollumfänglich funktionieren kann. Denn die Vertrauensbildung und vertrauliche Arbeitsbeziehung zu den Klient*innen steht und fällt mit der Verlässlichkeit eines geschützten und vertraulichen Raums („safe space“).

Ein aktueller Fall, in dem zu befürchten steht, dass ein*e Ausstiegsbegleiter*in in den Zeugenstand berufen wird, um über Klient*innen auszusagen, macht die Brisanz der Konstellation deutlich. Denn eines ist klar: Wenn diese Ausstiegsbegleiter*in tatsächlich in den Zeugenstand gerufen wird und über ihre*seine Klient*innen aussagen muss und wenn dies dann öffentlich bekannt wird, dann stellt das im Grunde die Vertrauensbildung der gesamten bundesdeutschen Ausstiegsbegleitung und Beratung im Bereich Extremismusprävention in Frage und beschränkt deren Möglichkeiten Personen von rechtsextremen oder islamistischen Szenen zu distanzieren.

(4)

Abschließend mag die ganzheitliche Sicht auf die Gestalt einer solchen Gesetzesinitiative zusätzliche Aufschlüsse geben; und dies umso mehr, wenn gleichzeitig ein Rundblick in die europäische Nachbarschaft, vor allem im Osten, erfolgte, der auch die enormen politischen Risiken des Vorhabens in deutlicherem Licht erscheinen lässt. Denn die Gestalt der Initiative erinnert in ihren ungefähren Konturen durchaus an eine Praxis, der unsere osteuropäischen Kolleg*innen in den letzten Jahren immer wieder ausgesetzt waren, besonders im gegenwärtigen Ungarn und Polen. Um nur den jüngsten dieser Art von Vorfällen anzuführen: *„Polnische Polizei führt bei den Frauenrechtsorganisationen des Landes flächendeckende Hausdurchsuchungen und Konfiszierung von Akten und Computern durch.“*⁴

Diese vorwiegend strategisch eingesetzte Praxis hat sich bei den Sicherheitsorganen von manchen osteuropäischen Mitgliedsstaaten eingebürgert, die damit zivilgesellschaftlichen Initiativen nachstellen, bei denen „ausländische Einflüsse“ und Finanzierungen aus der westlichen Welt vermutet werden. Sie stellen also eine ausdrückliche Misstrauens- und Verdachtsbekundung sowie eine bewusste Einschüchterung gegenüber den zivilgesellschaftlichen Initiativen des Landes dar.

Freilich, kein Landesministerium der Bundesrepublik Deutschland ist auch nur entfernt gestimmt, dergleichen zu unternehmen. Jedoch die gestalthafte Wahrnehmung macht erkennbar: Der gemeinsame motivische Hintergrund sowohl von Hausdurchsuchungen als auch von Sicherheitsüberprüfungen ist: ein grundlegendes Misstrauen gegenüber den zivilgesellschaftlich Tätigen im Lande!

4 <https://www.theguardian.com/world/2017/oct/05/police-raid-offices-of-womens-groups-in-poland>;
<http://www.independent.co.uk/news/world/europe/poland-abortion-police-raids-a7987181.html>



Ferner wird man beim Blick in die europäische Nachbarschaft auch nach Wien blicken müssen. Denn die kürzlich gebildete Regierung wird von vielen als eine in Teilen populistische Regierung wahrgenommen, die aber immerhin proeuropäisch eingestellt ist. Eine durchaus populistische Forderung, die seither jedoch nicht weiter verfolgt wurde, war z.B. die in den Anfangswochen der Regierungsbildung kolportierte Absicht, in Zusammenhängen von sog. Radikalisierung das Zeugnisverweigerungsrecht von Ärzten und Rechtsanwälten zu beschneiden. Dergleichen hätte jedoch das Grundvertrauen der Zivilgesellschaft in den Staat ohne Not geschmälert. Auch würde dies die Resilienz der Gesellschaft gegen gewaltförmigen Extremismus – und die Kraft für gemeinsame, überparteiliche und sachliche Problemlösungen eher schwächen als stärken.

(5)

Der europäische Rundblick lässt also innehalten: Soll die jahrzehntelange Erfahrung, der gute Ruf und das hohe Niveau, das Deutschland in Sachen Prävention und Ausstiegsbegleitung erreicht hat, so leichtsinnig aufs Spiel gesetzt werden?

Anlässlich dieser rhetorischen Frage gebe ich gerne zu, dass diese Gesetzesinitiative mich auch persönlich betroffen macht. Denn seit 2011 hatte ich die schöne ehrenamtliche Aufgabe, das Radicalisation Awareness Network der europäischen Kommission mit aufzubauen, und es konnte bei der Erstellung von Kriterien für fachlich gute Arbeit sowie gute Politikgestaltung viel erreicht werden.⁵

Würde die hessische Initiative zum Gesetz, wäre ich ein Stück weit auch persönlich beschämt – vor den europäischen Kolleg*innen. Und es würde noch ein Stück weit schwieriger werden, den Grundprinzipien von guter Präventionsarbeit und Programmgestaltung in den Ländern der EU Geltung zu verleihen.

5 http://cultures-interactive.de/tl_files/publikationen/Praesentationen/2017_Good-Practice-Policy-Making-and-Prevent_Derad.pdf; http://cultures-interactive.de/tl_files/publikationen/Fachartikel/2015_Draft%20RAN%20Derad%20Declaration%20of%20Good%20Practice_Summary%20in%20progress.pdf